

Satzung der Casino-Gesellschaft- Wittlich e.V.

(Abschrift)

§1 Name, Sitz und Zweck

Die „Casino-Gesellschaft Wittlich e.V.“ ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter Nr. VR 10142 eingetragener Verein mit Sitz in 54516 Wittlich, Friedrichstraße 4.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Casino-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich - unmittelbar und mittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Casino-Gesellschaft sind:

- Pflege und Erhaltung des denkmalgeschützten Hauses und Grundstücks Friedrichstraße 4
- Förderung von Kunst-, sowie Heimat- und Kulturgut
- Pflege und Erhaltung zwischenstaatlichen Kulturguts, insbesondere im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Wittlich

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Erhaltung und Pflege des gesellschaftseigenen als historisch/kulturell und besonders förderungswürdig anerkannten Denkmalobjekts. In diesen Räumlichkeiten werden in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Veranstaltungen und Vortragsreihen zur Förderung der Heimat- und Kulturgeschichte durchgeführt. Dies wird im Hinblick auf den Austausch von Kulturgut im nationalen und im internationalen Bereich, was die Städtepartnerschaften der Stadt Wittlich angeht, verwirklicht.

Weiterhin widmet sich die Casino-Gesellschaft der Pflege der Heimatgeschichte und des hiesigen Kulturgutes. Dies wird realisiert durch Veranstaltungen, Ausflugsfahrten, Exkursionen, die auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf steuer- und sozialversicherungsfreien Ersatz ihrer Auslagen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, ggf. pauschaliert gem. § 26 a EStG in Verbindung mit § 14 I SGB IV.

§2 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nach Geltung der jeweiligen Ehrenordnung ernannt.

Jede volljährige Person kann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Weltanschauung, Konfession oder Parteizugehörigkeit Mitglied werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung innerhalb von vier Wochen.

Der Aufnahmebeschluss wird dem Antragsteller schriftlich - unter Beifügung der Satzung - mitgeteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Casino-Gesellschaft besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder sind berechtigt, mit ihren Angehörigen und ihren Gästen an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sollte für die Veranstaltung ein Kostenbeitrag erhoben werden, so sind sowohl Mitglieder als auch die Angehörigen oder Gäste verpflichtet, diesen Kostenbeitrag zu entrichten.

Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens am 30. April p.a. zu entrichten, ohne dass es einer besonderen Zahlungsaufforderung bedarf.

Für besondere finanzielle Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstands einmalige Umlagen beschließen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe der Gesellschaft,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft.

§5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Die Gesellschaft wird von ihrem Vorstand geleitet.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Übrigen setzt sich der Vorstand im Innenverhältnis wie folgt zusammen:
Geschäftsführer, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Hauswart, Referent für Veranstaltungen und einem Beisitzer.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Geschäftsführer kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, die hinsichtlich ihrer Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten, sofern nicht Angelegenheiten zu besorgen sind, die eine vorherige Zusammenkunft erfordern. Zu den Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen und die Tagesordnung mitzuteilen. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dieser leitet auch die Vorstandssitzungen.

§7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für den gesamten Bürobetrieb verantwortlich.

Er führt den Schriftverkehr, soweit dieser nicht durch die Tätigkeit anderer Vorstandsmitglieder erledigt wird. In diesem Fall sind ihm Abschriften für die Akten zuzuleiten.

Er ist verantwortlich für die Begleichung der Rechnungen und für die Führung der Bankkonten.

Ihm obliegt auch die Führung der Mitgliederliste und die Überwachung der Beitragseingänge.

Der Geschäftsführer regelt die steuerlichen Angelegenheiten, gegebenenfalls mit Hilfe eines Steuerbüros und gibt diesem die für die Buchführung und die jährlich zu erstellende Bilanz erforderlichen Unterlagen.

Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Vorbereitung der Verpachtung der gastronomischen Einheiten einschließlich deren laufende Verwaltung und Betreuung, mit Ausnahme von baulichen Maßnahmen.

Er ist verantwortlich für die Erhaltung und Verbesserung der Ausstattung und Einrichtung.

In den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen berichtet er über die wirtschaftliche Lage und sonstige wichtige Vorgänge in der Geschäftsführung.

§8 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Ihm obliegt die Aufgabe, die Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu präsentieren in Form von Pressemitteilung und Bekanntmachungen. Ferner führt er die Chronik der Gesellschaft und ergänzt diese.

§9 Hauswart

Dem Hauswart obliegt die Pflege und Instandhaltung sämtlicher Gebäude und Einrichtungen.

Er überwacht auch die Verkehrssicherheit auf dem Gesamtgrundstück der Gesellschaft.
Notwendige Mängelbeseitigungen hat er in Eilfällen selbst zu veranlassen und dem Vorstand zu berichten.
Bei insoweit erforderlichen Ausgaben ist der Geschäftsführer hinzuzuziehen.

Ansonsten unterbreitet der Hauswart dem Vorstand Vorschläge für Verbesserungen, Instandsetzungen und bauliche Maßnahmen.

§ 10 Referent für Veranstaltungen

Der Referent für Veranstaltungen bereitet die Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie die Veranstaltungen zur Pflege der Völkerverständigung und der Geselligkeit vor.

Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für den gesamten Jahresablauf oder zusätzliche Veranstaltungen; über eventuell entstehende Kosten ist mit dem Geschäftsführer Rücksprache zu nehmen.

§ 1 Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt den Gesamtvorstand in seiner Arbeit. Er kann fallweise durch den Vorsitzenden auch als Vertreter anderer Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum Ende des Monats Mai vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Einladung kann per Briefpost aber auch über gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. Fax, e-mail) erfolgen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Berichte vorzutragen:

- Gesamtsituation durch den Vorsitzenden
- Geschäftsbericht durch den Geschäftsführer
- Bericht des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- Bericht des Hauswarts
- Bericht des Referenten für Veranstaltungen

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Versammlung anberaumt werden, die dann für alle Punkte der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.

§ 13 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstands und seine Entlastung,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Beitragsfestsetzung,
- An- und Verkäufe von Grundstücken,
- Auflösung der Gesellschaft

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt und es gilt einfache Mehrheit.

Falls mindestens 5 anwesende Mitglieder dies beantragen, ist geheim abzustimmen.

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über Anträge von Mitgliedern kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 14 **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Stadt Wittlich“, die es ausschließlich für ihre satzungsgemäßen und als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Bei Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Geldvermögen ebenfalls an die „Stiftung Stadt Wittlich“ zur zweckgebundenen Verwendung in dem o. a. Sinn.

§ 15 Protokolle

Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse hat der Geschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstands Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
Jedes Mitglied hat Einsichtsrecht.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und hebt gleichzeitig die Satzung vom 27.05.2011 auf.

Die Satzung ist jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen.

Wittlich, den 03.06.2016